



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

Eva Schmierer

Staatssekretärin

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 11015 Berlin

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
11015 Berlin

Chef des Bundeskanzleramtes
11012 Berlin

TEL +49 (030) 18 580-9024

FAX +49 (030) 18 580-9044

nachrichtlich:

Bundesministerinnen und
Bundesminister

DATUM Berlin, 10. Juli 2025

Chefin des Bundespräsidialamtes

Chef des Presse- und Informationsamtes
der Bundesregierung

Der Beauftragte der Bundesregierung
für Kultur und Medien

Präsidenten des Bundesrechnungshofes

K a b i n e t t s a c h e

Datenblatt-Nr. 21/07006

BETREFF Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer elektronischen Präsenzbeurkundung;

HIER Austauschseiten zu der Kabinetttvorlage des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 8. Juli 2025

Wie in der Kabinetttvorlage angekündigt, reiche ich die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates vom 9. Juli 2025 zu dem oben genannten Gesetzentwurf nach. Der Nationale Normenkontrollrat hat im Rahmen seiner Zuständigkeit keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben erhoben.



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 11015 Berlin

Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz

11015 Berlin

HAUSANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz
Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

TEL +49 (0)30 18 580 8250

E-MAIL nkr@bmj.bund.de

WEB www.normenkontrollrat.bund.de

DATUM Berlin, 9. Juli 2025

- ausschließlich per E-Mail -

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates (NKR) gem. § 6 Abs. 1 NKR-G

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer elektronischen Präsenzbeurkundung (NKR-Nr. 7621, BMJV)

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Regelungsentwurf mit folgendem Ergebnis geprüft:

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger Jährlicher Zeitaufwand (Entlastung): Jährliche Sachkosten (Entlastung):	rund -240 000 Stunden (rund -6 Mio. Euro) rund -1,3 Mio. Euro
Wirtschaft	keine Auswirkungen
Verwaltung Bund Jährlicher Erfüllungsaufwand (Entlastung): Einmaliger Erfüllungsaufwand:	rund -310 000 Euro rund 830 000 Euro
Länder Jährlicher Erfüllungsaufwand (Entlastung): Einmaliger Erfüllungsaufwand:	rund -5,6 Mio. Euro rund 23 Mio. Euro
Evaluierung Ziele:	Die Neuregelung wird fünf Jahre nach Inkrafttreten evaluiert. Abbau von Medienbrüchen

<p>Kriterien/Indikatoren:</p> <p>Datengrundlage:</p>	<p>Anzahl der Präsenzbeurkundungen mit elektronischen Niederschriften</p> <p>Abfragen bei der Bundesnotarkammer und den Landesjustizverwaltungen</p>
<p>Nutzen des Vorhabens</p>	<p>Das Ressort hat den Nutzen des Vorhabens im Vorblatt des Regelungsentwurfs wie folgt beschrieben:</p> <p>Einsparung von Personal- und Sachkapazitäten sowie die Beschleunigung von Prozessen durch die medienbruchfreie Weiterverarbeitung der im Beurkundungsverfahren errichteten Dokumente</p>
<p>Digitaltauglichkeit (Digitalcheck)</p>	<p>Das Ressort hat Möglichkeiten zum digitalen Vollzug der Neuregelung (Digitaltauglichkeit) geprüft und hierzu einen Digitalcheck mit nachvollziehbarem Ergebnis durchgeführt.</p>
<p><u>Regelungsfolgen</u></p> <p>Die Darstellung der Regelungsfolgen ist nachvollziehbar und methodengerecht. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt hiergegen im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände.</p> <p><u>Digitaltauglichkeit</u></p> <p>Der NKR begrüßt, dass das Ressort die Möglichkeit der elektronischen Präsenzbeurkundung und damit jährlichen Entlastungen für Bürgerinnen und Bürger sowie die Verwaltung schafft und den Vollzugsprozess auch visuell darstellt.</p>	

II. Regelungsvorhaben

Mit dem Vorhaben soll die elektronische Niederschrift bisher grundsätzlich papiergebundener Beurkundung von Willenserklärungen ausgeweitet werden. Statt der Unterschrift auf Papier dokumentieren die Beteiligten ihre Willenserklärungen in Gegenwart der Urkundsperson

- mittels qualifizierter elektronischer Signatur (qeS) oder
- durch eigenhändige Unterschrift auf einem geeigneten Hilfsmittel (bspw. Touchscreen).

Die elektronische Niederschrift muss abschließend mit einer qeS der Urkundsperson versehen werden.

Die Bundesnotarkammer wird verpflichtet, ein Signatursystem bereitzustellen, das elektronische Niederschriften und Beglaubigungen flächendeckend ermöglicht.

III. **Bewertung**

III.1. **Erfüllungsaufwand**

Bürgerinnen und Bürger

Aus der Neuregelung resultieren für Bürgerinnen und Bürger **jährliche Entlastungen** in Höhe von rund **240 000 Stunden** (rund 6 Mio. Euro¹) an Zeitaufwand und **jährliche Entlastungen** an Sachaufwand in Höhe von rund **1,3 Mio. Euro**. Die Änderungen beim Erfüllungsaufwand entstehen aus den folgenden Vorgaben.

- Digitale Beurkundung in Auslandsvertretungen

Die Legalisation wird durch die zuständige deutsche Auslandsvertretung in dem Land vorgenommen, in dem die Urkunde ausgestellt wurde. Bisher wurden digitale Beurkundungen durch digitale Dienstleister vorgenommen. Die **jährlichen Kosten in Höhe von 920 000 Euro** entfallen zukünftig. Weiterhin entfallen bisher erforderliche Reisekosten und damit Wegezeiten und -sachkosten in Höhe von rund **240 000 Stunden** (rund **6 Mio. Euro**). Schließlich entfallen für bisher postalisch verschickte Urkunden Versandkosten in Höhe von **jährlich** rund **200 000 Euro**.

Verwaltung

Das Ressort gibt an, dass für die **Verwaltung des Bundes** im Saldo eine **jährliche Entlastung** in Höhe von **rund 310 000 Euro** und **einmaliger Erfüllungsaufwand** in Höhe von rund **830 000 Euro** entsteht. Für die **Landesverwaltung** entstehen **jährliche Entlastungen** in Höhe von rund **5,6 Mio. Euro** und **einmaliger Erfüllungsaufwand** in Höhe von rund **22,9 Mio. Euro**. Die Änderungen beim Erfüllungsaufwand ergeben sich aus den folgenden Vorgaben:

Bund

- Digitale Beurkundung in sog. Legalisationsstaaten

Die Möglichkeit der digitalen Beurkundung führt zu Entlastungen an den Botschaften von Legalisationsstaaten durch eine **jährliche Entlastung** von Personalaufwand in Höhe von rund **420 000 Euro**.

- Nutzungsentgelt für Signatursoftware

Das Auswärtige Amt plant den Einsatz der Signatursoftware der Bundesnotarkammer in seinen Auslandsvertretungen, wodurch laufend ein Nutzungsentgelt für die Anpassung in die entsprechenden Fachverfahren anfällt. Daraus resultieren **jährliche Sachkosten** in Höhe von rund **110 000 Euro** und **einmalige Sachkosten** in Höhe von rund **550 000 Euro**.

¹ Für den Zeitaufwand der Bürgerinnen und Bürger nimmt der NKR einen Stundensatz von 25 Euro an.

- Weitere Vorgaben für die Auslandsvertretungen

Vorgaben	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)
Anschaffung von technischen Hilfsmitteln, laufende Ausstattung sowie Installation und Einrichtung	33	120
Schulung der Konsularbeamtinnen bzw. -beamten	-	160
Entfallender Aufwand für die Übertragung einer papiergebundenen Urkunde	-31	-

Länder

- Wegfall papiergebundener Urkunden

Für Notarinnen und Notare entstehen **jährliche Entlastungen** von Personalaufwand in Höhe von rund **6,1 Mio. Euro**. Durch die Neuregelung entfällt für Gerichte der Aufwand für die Übertragung einer papiergebundenen Urkunde sowie der Aufwand für das Ausdrucken, Ösen, Binden und Siegeln der Urkunde. Hieraus folgen **jährliche Entlastungen** von Personalaufwand in Höhe von rund **920 000 Euro**. Für die Landesbehörden entfällt der Aufwand ebenfalls, was zu einer **jährlichen Entlastung** von Personalaufwand in Höhe von rund **2,3 Mio. Euro** führt.

- Signatursoftware – Entwicklung und Beiträge

Die Entwicklung und Betreuung der Signatursoftware liegt in der Zuständigkeit der Bundesnotarkammer. Durch die zur Finanzierung vorgesehene Beitragserhebung bei den Landesnotarkammern entstehen für diese **jährliche Sachkosten** in Höhe von rund **400 000 Euro** und **einmalige Sachkosten** in Höhe von rund **2 Mio. Euro**. Die Bundesländer haben aber auch die Möglichkeit, eine Signatursoftware in Eigenentwicklung umzusetzen. Das Ressort schätzt, dass dies bei rund der Hälfte aller Bundesländer möglich wäre. Daraus resultieren **jährliche Sachkosten** in Höhe von rund **3,2 Mio. Euro** und **einmalige Sachkosten** in Höhe von rund **16 Mio. Euro**. Dabei schätzt das Ressort, dass bei rund acht Bundesländern jeweils Sachkosten von jeweils rund 400 000 Euro p. a. sowie einmalig von jeweils rund 2 Mio. Euro anfallen. Das Ressort geht weiterhin davon aus, dass bei den Kommunen **jährliche Sachkosten** in Höhe von rund **110 000 Euro** und **einmalige Sachkosten** in Höhe von rund **550 000 Euro** entstehen.

- Anschaffung von technischen Hilfsmitteln und erstmalige Installation und Einrichtung sowie Schulungen

Für die Umsetzung der Neuregelung sind technische Hilfsmittel für die Anwendenden sowie Schulungen erforderlich. Das Ressort stellt dafür folgenden einmaligen Sach- und Personalaufwand dar:

Sach- und Personalaufwand für:	Einmaliger Personalaufwand (in Tsd. Euro)	Einmaliger Sachaufwand (in Tsd. Euro)
Notare	1 954	1 113
Amtsgerichte	305	670
Jugendämter	94	188

III.2. Digitaltauglichkeit

Das Ressort hat Möglichkeiten zum digitalen Vollzug der Regelung geprüft und hierzu einen Digitalcheck mit nachvollziehbarem Ergebnis durchgeführt.

Nach Angaben des Ressorts fanden zur **Einbindung der Vollzugsebene** Abstimmungen mit der Bundesnotarkammer (BNotK), anderen betroffenen Ressorts und den Ländern statt. Die BNotK hat bereits einen Softwareprototypen entwickelt. Als Ergebnis aus der Beteiligung werden die Länder nicht verpflichtet, die von der BNotK entwickelte Signatursoftware zu nutzen. Die elektronische Niederschrift anstelle der Papierform schafft die Voraussetzung für eine medienbruchfreie Weiterverarbeitung und damit für **digitale Kommunikation**. Hinsichtlich der **Wiederverwendung von Standards** werden rechtliche und technische Standards für die Durchführung von elektronischen Präsenzbeurkundungen festgelegt und der Standard der qeS nach der EU-eIDAS-Verordnung in das Verfahren eingebunden.

Das Ressort hat eine Visualisierung des Vollzugsprozesses erarbeitet (s. Anlage).

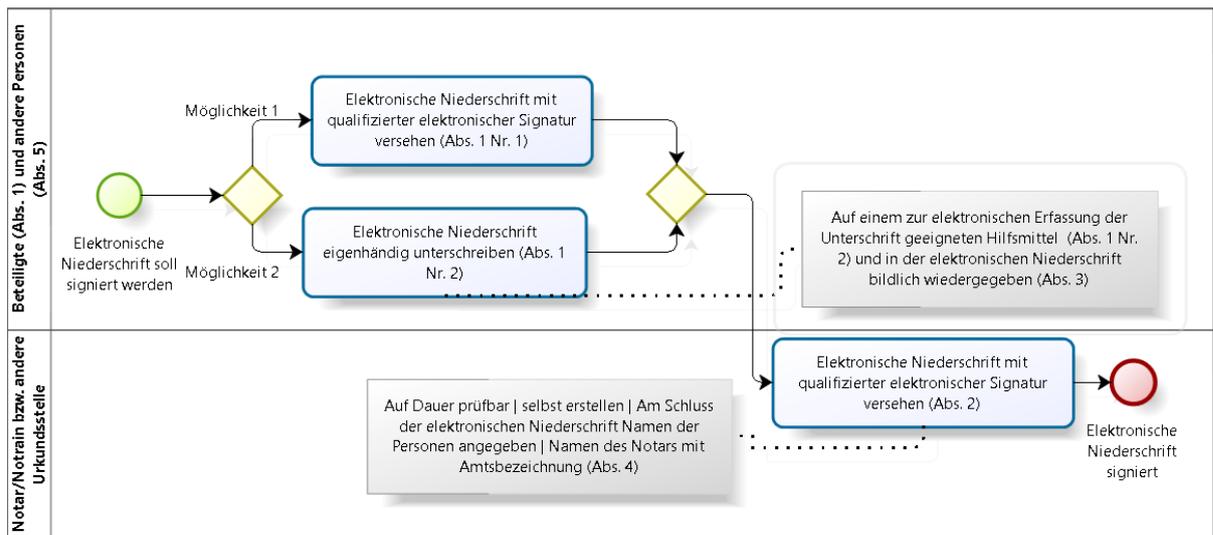
9. Juli 2025



Lutz Goebel
Vorsitzender



Kerstin Müller
Berichterstatterin für das
Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz



Visualisierung des § 13a BeurkG-E

Begleittext:

Die Abbildung zeigt das Verfahren nach § 13a BeurkG, wie die Beteiligten und die Notarin/der Notar oder eine andere Urkundsstelle die elektronische Niederschrift signieren. Die Beteiligten können die Niederschrift entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen oder durch eigenhändige Unterschrift auf einem geeigneten technischen Hilfsmittel ihre Unterschrift anbringen. Die elektronisch vom Hilfsmittel erfasste Unterschrift wird dabei bildlich im Dokument wiedergegeben. Abschließend versieht die Notarin/der Notar oder eine andere Urkundsstelle die elektronische Niederschrift mit einer qualifizierten elektronischen Signatur.

